



Gemeinde
Seedorf

REGLEMENT über die Jugendkommission

(vom 08. November 2023)

REGLEMENT
über die Jugendkommission
(vom 08. November 2023)

Der Gemeinderat Seedorf,

gestützt auf Artikel 29 des Gemeindegesetzes (GEG)¹, auf Artikel 16 des kantonalen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KKJFG)² und auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)³

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu unterstützen, namentlich durch den Einsatz einer Jugendkommission.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die kommunale Kinder- und Jugendförderung.

Artikel 3 Anwendbares Recht

¹ Die Jugendkommission gilt als «unselbständige Kommission» nach Artikel 29 GEG.

² Die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)⁴ sind sinngemäss anzuwenden.

³ Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 4 Verfügungsbefugnis

¹ Die Jugendkommission hat keine eigene Verfügungsbefugnis.

² Sind Verfügungen zu treffen, hat die Jugendkommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

¹ Die Jugendkommission erhält von der Gemeinde ein jährliches Budget von max. CHF 1'000.00 zur Verfügung gestellt. Die Jugendkommission kann bis zu diesem Betrag selbständig Anschaffungen tätigen oder Aufträge auslösen.

² Sind ausserhalb des bewilligten Budgets Ausgaben vorzunehmen, hat die Jugendkommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten. Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge.

¹ GEG; RB 1.1111

² KKJFG; RB 10.7111

³ Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)

⁴ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Artikel 6 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung für Sitzungen der Jugendkommission richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (AEV)⁵.

² Weiter werden durch die Gemeinde Seedorf folgende spezifische Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Pauschale Jahresentschädigung, pro Mitglied der Jugendkommission | Fr. 150.00 |
| b) Erwachsenenaufsicht, pro Person und Abend für 3 Stunden | Fr. 20.00 |
| c) Betreibergruppe (Jugendliche), pro Person und Abend | Fr. 10.00 |

³ Die Jugendkommission hat dafür besorgt zu sein, die Sitzungen und Einsätze zu rapportieren sowie die Entschädigungslisten bis Ende November des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung zuzustellen.

Artikel 7 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Jugendkommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 8 Zusammensetzung Jugendkommission

¹ Die Jugendkommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

² Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Jugend zuständig ist, nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Jugendkommission.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Jugendkommission selbst.

⁴ Mindestens ein Mitglied der Jugendkommission soll jünger als 30 Jahre sein.

Artikel 9 Aufgaben Jugendkommission

¹ Die Jugendkommission hat den Gemeinderat im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu unterstützen.

² Sie hat namentlich:

- a) hauptsächlich einen geordneten und funktionierenden Betrieb des Jugendlokals Seedorf sicherzustellen;
- b) die Betreibergruppe (Jugendliche) zu bestimmen und zu beaufsichtigen;
- c) dem Gemeinderat das Budget sowie Anschaffungen für die Kinder- und Jugendförderung zu beantragen;
- d) dem Gemeinderat Rechenschaft über die getätigten Ausgaben nach Artikel 5 Absatz 1 abzulegen;
- e) das Recht, proaktiv Vorschläge und Empfehlungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu Händen des Gemeinderats einzubringen;
- f) bei Bedarf Einsitz in themenbezogene Arbeitsgruppen (z.B. Runder Tisch Jugend) zu nehmen.

⁵ Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (AEV)

³ Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Jugendkommission übertragen werden.

Artikel 10 Leistungen Gemeinde

¹ Für den Betrieb des Jugendlokals Seedorf stellt die Gemeinde folgende Leistungen zur Verfügung:

- a) Ausrichtung der Entschädigungen nach Artikel 6 dieses Reglements;
- b) Unentgeltliche Zurverfügungstellung des Jugendlokals Seedorf;
- c) Kostenübernahme Patrouillengänge Sicherheitsfirma während Betriebszeiten des Jugendlokals;
- d) Ausführung Grundreinigung Treppenhaus, Jugendlokal und WC-Anlagen. Die Reinigungsarbeiten sind zwischen der Gemeindeverwaltung und der Jugendkommission abzusprechen.

² Weitere Leistungen nach Absprache zwischen Gemeinderat und Jugendkommission bleiben vorbehalten.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Reglement über die Jugendkommission tritt per 01. Januar 2024⁶ in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

⁶ vom Gemeinderat mit Beschluss vom 08. November 2023 in Kraft gesetzt per 01. Januar 2024